

wahres und eigentliches Bannrecht ist, das, wie sonst auf Bier- und Mehlbezug, so nun auf die wichtigsten geistigen Nahrungsquellen gelegt werden will, und nach emancipirten Leibern nun die Geister zu jener nothgedrungenen Beköstigung verweist, welche das Wesen der menschlichen Natur und die Freiheit des Geistes und Gewissens tief verlegend untergräbt, wie der industrielle Wohlstand jener Materiellen bezweckenden Gewerbe und die gerechte Anforderung des Publikums an die Befriedigung der gedachten materiellen Bedürfnisse durch das Bestehen jener auf Materielles gerichteten Bannrechte angegriffen, verlegt, unterdrückt und unbefriedigt war.

Das fragliche Privilegium des Central-Schulbücher-Verlags, oder die Art, solches zu verstehen, auszudehnen und ins Leben zu führen, ist demnach nicht nur der Ruin des Buchhandels und der damit zusammenhängenden Gewerbe (sogar die Gebetbücher sind durch die absichtlich mit Aufopferung pecuniärer Mittel ihren Zweck verfolgenden Vereine zur Verbreitung guter katholischer Bücher aus dem Gebiete dieser Gewerbsthätigkeiten und des Buchhandels fast gänzlich verdrängt); nicht nur untergräbt es den Bestand, die Ehre, die Wohlfahrt des Vaterlandes, sondern es ist auch eine merkliche Verletzung sowol grundgesetzlicher als gewerbsrechtlicher Bestimmungen.

Demnach dürften Eure Königliche Majestät es den allerunterthänigst treuehorsaamst unterzeichneten nicht zur Ungnade rechnen wenn dieselben an Allerhöchstdero ruhmvollem, alles Große und Edle, Gute und Schöne beschützenden Throne diese ihre tiefgefühlte Klage niederzulegen wagen, und die hohe Weisheit, Gerechtigkeit und milde Fürsorge, welche Eure Königliche Majestät dem Wohle Allerhöchstihrer getreuen Unterthanen widmen, in aller tiefster Ehrfurcht um Schutz und Hülfe ansehn.

An Eure Königliche Majestät wagen die allerunterthänigst unterzeichneten daher die allerunterthänigste Bitte: den Central-Schulbücher-Verlag in seiner Thätigkeit auf die Erzeugung, Herausgabe und Verkaufung der sogenannten Elementarschulbücher zu beschränken, und dabei solchem gleichwol zur Pflicht zu machen, daß er sich zum auswärt's seines Sitzes erforderlichen Vertriebe jedes seiner Producte der Buchhandlungen zu bedienen habe.

In der zuversichtlichen Hoffnung allergnädigster Berücksichtigung dieser Beschwerdeführung verharren in aller tiefster Ehrfurcht

Würzburg und Kitzingen,
den 12. Oct. 1838.

Eurer
Königlichen Majestät zc.

M i s c e l l e.

Bamberg. Der Herisauer Nachdruckerbande müssen wir die für sie betrübende Meldung machen, daß es der Thätigkeit der Polizei gelungen ist, einen ihrer Colporteurs hier zu verhaften, eben als er während der jetzigen hiesigen Messe seine verbotenen Geschäfte lebhaft betreiben wollte. Er heißt Goldstein, ist jüdischer Confession aus der Gegend von Würzburg, und reiste bisher mit einem — ohne Zweifel erschlichenen oder unächten — Zeugnisse der Etlinger'schen Buchhandlung zu Würzburg, daß er für diese Reisender sei, befand sich übrigens in der ehrenwertheften Gesellschaft, denn man fand Goethe, Schiller, Körner, Shakspeare u. A. zahlreich bei ihm. Wenige Tage vor seiner Verhaftung hatte er einem hiesigen Buchhändler eine starke Summe geboten, wenn er ihm ein Zeugniß, daß er in Geschäften für ihn reise, ausstelle, was ihm natürlich verweigert, wobei aber seine Zudringlichkeit verdächtig wurde. Man hofft, noch einige Genossen, vielleicht auch christliche, dieses industriösen Musterreiters bei dieser Gelegenheit näher kennen zu lernen, und wir werden nicht unterlassen, sie alsdann namhaft zu machen, damit die rechtmäßigen Verleger wegen Geldstrafe, Confiscation und Entschädigung die gesetzlichen Anträge auch wider sie stellen können. Der Buchhandel in Bayern ist in neuester Zeit in manche ungünstige Conjunctionen versetzt, daß er gewiß doppelte Aufforderung findet, sich und den von ihm untrennbaren auswärtigen rechtlichen Verlagshandel wenigstens auf dem ihm noch ungeschmälerten Boden nach allen Kräften gesellig zu schützen, und deshalb überall im gemeinsamen Einverständnisse besonders gegen die herumziehenden Subscribentensammler, Colporteurs und anderen Verbreiter von Nachdrücken wachsam zu sein. Da man in Bayern bei jedem legalen Acte auf den kräftigsten Beistand der Polizei und Justizbehörden zählen kann, so dürfte bei solchem Zusammenwirken seiner soliden Buchhändler den Beeinträchtigungen ihrer Rechte durch das allgemein verrufene und verpönte Nachdruckergewerbe und seine Gehülfen, am schnellsten ein Ziel gesetzt werden. (Frankf. Merkur.)

Verantwortlicher Redacteur: C. F. Dörffling.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

[5688.] Die Verlagsbuchhandlung des verstorbenen Geheimen Legationsrathes Wilhelm Hennings allhier soll auf Antrag der Erben bis zum 1. April 1839 meistbietend verkauft werden.

Kaufliebhaber erhalten die gedruckte Inventur unentgeltlich in jeder Buchhandlung, und werden Kaufgebote und

sonstige auf den Handel bezügliche Anfragen sowohl vom Stadtgerichte als von dem Buchhändler Herrn W. Hennings zu Erfurt in frankirten Briefen angenommen.

Gotha, den 15. October 1838.

Das Stadtgericht das.
C. S. W. Grosch.